

75. Treten die in § 37 Nr. 4 ZwVG. an die Unterlassung der Anmeldung geknüpften nachteiligen Folgen zu Ungunsten des Eigentümers ein, der eine Hypothek als Eigentümerhypothek geltend macht, ohne daß deren Erwerb zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche ersichtlich war?

Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung vom 24. März 1897/20. Mai 1898 § 37 Nr. 4.

V. Zivilsenat. Ur. v. 13. November 1911 i. S. F. (Rf.) w. Rheinische Kreditbank (Bell). Rep. V. 174/11.

- I. Landgericht Metz.
- II. Oberlandesgericht Colmar.

Die Frage ist verneint worden aus folgenden

Gründen:

... „§ 37 ZwVG. bestimmt nur, daß die Terminsbestimmung die Aufforderung enthalten muß, „Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuche nicht ersichtlich sind, spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden . . ., widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt, und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.“ Danach soll sich die Aufforderung nur an diejenigen richten, deren Recht nicht aus dem Grundbuche ersichtlich ist, und dementsprechend sollen auch die im Gesetze angedrohten Folgen nur zum Nachteile eben der gedachten Personen eintreten. Dagegen dient die Aufforderung nicht dazu, zu ermitteln, wem zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks das aus dem Grundbuche ersichtliche Recht zugestanden hat. Wie wenig das Gesetz auf diese Frage Gewicht legt, geht insbesondere aus der Bestimmung des § 126 ZwVG. hervor. Denn danach soll, selbst wenn die Person des Berechtigten unbekannt ist, sich also aus dem Grundbuche ein Berechtigter überhaupt nicht ermitteln läßt, der auf das aus dem Grundbuche ersichtliche Recht entfallende Betrag des Versteigerungserlöses für den unbekanntem Berechtigten hinterlegt werden, ohne daß es zuvor einer Ermittlung

des unbekanntem Berechtigten mittels einer Aufforderung im Sinne des § 37 bedarf. Das Gesetz geht bei dieser Bestimmung davon aus, daß außer den schon durch das Grundbuch selbst ausgewiesenen Rechten noch weitere Rechte bestehen können, die auf Berücksichtigung bei Bemessung des geringsten Gebots gemäß §§ 44, 45 ZwVG. oder bei der rangmäßigen Verteilung des Erlöses Anspruch erheben dürften. Da es aber in diesen beiden Beziehungen lediglich auf das Vorhandensein solcher Rechte ankommen kann, und es sich im Ergebnisse völlig gleich bleibt, ob das Recht dieser oder jener Person zusteht, so erfordert auch der Zweck des Gesetzes lediglich eine zur Ermittlung des Vorhandenseins etwaiger weiterer Rechte geeignete Maßregel, während jeder Anlaß fehlt, sei es behufs Bemessung des geringsten Gebots, sei es zwecks der rangmäßigen Verteilung des Erlöses, auch darauf Bedacht zu nehmen, daß zugleich ein seit der Eintragung des Rechtes in der Person des Berechtigten nachträglich etwa vorgefallener Wechsel spätestens bis zu dem in § 37 Nr. 4 bezeichneten Zeitpunkte nachgewiesen werde. Daß es einer Anmeldung gemäß § 37 dann nicht bedarf, wenn ein Gläubigerwechsel im Wege der Sonderrechtsnachfolge erfolgt ist, will auch die Revision zugeben. Nach dem Wortlaute der Bestimmung wie nach dem Gesetzeszwecke liegt die Sache indessen ersichtlich auch dann nicht anders, wenn bei einer Hypothek an Stelle des eingetragenen Gläubigers der Grundstückseigentümer als Berechtigter eingetreten ist. Bei jeder Hypothek ist übrigens mit der Möglichkeit, daß sie sich nachträglich in eine Eigentümerhypothek umgewandelt hat, oder daß sie von Anfang an in Wirklichkeit Eigentümerhypothek gewesen ist (§ 1163 BGB.), jedesmal ohne weiteres zu rechnen, und daher gibt auch bei einer Hypothek das Grundbuch von vornherein niemals eine unbedingte Gewißheit darüber, daß die als Gläubiger eingetragene Person der Berechtigte geblieben, oder daß sie es von Anfang an gewesen ist.“...